

# **BGer 7B\_254/2026 vom 30. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_254\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_254_2026)

FR: TF 7B\_254/2026 du 30 mars 2026

IT: TF 7B\_254/2026 del 30 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 6. Januar 2025 nahm die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich ein Strafverfahren gegen diverse Personen, die Kantonspolizei Zürich sowie die KESB Bezirk Meilen nicht an die Hand. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: die Beschwerdeführerin) Beschwerde, welche das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 9. Februar 2026 abwies.

Die Beschwerdeführerin gelangt ans Bundesgericht.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ), gelten qualifizierte Rügeanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwägt, die Beschwerdeführerin erhebe lediglich allgemeine Vorwürfe gegen Behörden, aus denen sich keine Hinweise auf strafbare Handlungen der Angezeigten zum Nachteil der Beschwerdeführerin entnehmen liessen. Soweit sie Vorwürfe gegen den Kindsvater erhebe, sei festzuhalten, dass diese als solche nicht Gegenstand der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung und somit auch nicht des kantonalen Beschwerdeverfahrens seien.

### **E. 3.2**

Die Eingabe der Beschwerdeführerin erfüllt offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Beschluss fehlt vollständig: Die Beschwerdeführerin legt nicht ansatzweise dar, inwiefern die Vorinstanz bei ihren tatsächlichen Feststellungen in Willkür verfallen wäre und/oder beim von ihr festgestellten Sachverhalt gegen das Recht verstossen hätte. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des

Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war. Ihr sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.